

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 262/02 B

.....,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Gartenbau-Berufsgenossenschaft,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,

Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. November 2002 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B u r c h a r d t sowie die Richter T h i e l e
und M ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Beigeladenen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Juni 2002 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, die auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl, 2002, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat die Beschwerdeführerin nicht hinreichend Rechnung getragen.

Für das Vorliegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist zunächst darzulegen, welcher konkreten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Denn die Zulassung der Revision erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Sodann ist darzulegen, dass und inwiefern zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Schließlich ist darzutun, dass die vom Beschwerdeführer für grundsätzlich gehaltene Rechtsfrage für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits klärungsbedürftig und klärungsfähig, insbesondere entscheidungserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 53 und 54, Krasney/Udsching, aaO, RdNr 63 mwN).

Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Beigeladene hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,

"ob der Verwaltungs- und der Sportbereich eines Sportvereins als Hilfsunternehmen (§ 131 Abs. 2 Satz 2 SGB VII) einem landwirtschaftlichen Hauptunternehmen (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 bzw Nr. 4 SGB VII) dienen kann."

Es kann offen bleiben, ob sie damit überhaupt eine Rechtsfrage (und nicht lediglich eine Tatsachenfrage) hinreichend konkret formuliert hat. Jedenfalls hat sie weder genügend dargelegt, inwieweit diese Frage klärungsbedürftig sei noch hat sie hinreichend deren Entscheidungserheblichkeit aufgezeigt.

Eine Rechtsfrage ist regelmäßig nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits höchst-richterlich entschieden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65) oder wenn die Antwort



unmittelbar aus dem Gesetz zu ersehen ist (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1), wenn sie so gut wie unbestritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17) wenn sie praktisch außer Zweifel steht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 66).

Die Beigeladene trägt zwar vor, das BSG habe zu diesem Problemkreis noch nicht Stellung genommen und die Antwort ergebe sich auch nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz selbst, weil dieses im Zusammenhang mit dem Begriff Hauptunternehmen keine Sportvereine erwähne. Sie hat jedoch nicht aufgezeigt, inwieweit eine Verneinung der von ihr aufgeworfenen Frage nicht praktisch außer Zweifel stehe. Dazu hätte indes Anlass bestanden, weil es - worauf das LSG zutreffend hinweist - bei natürlicher Betrachtung kaum vorstellbar erscheint, wie im hier in Frage stehenden Gesamtzusammenhang ein Sportverein, der (als Gesamtunternehmen) die Ausübung einer bestimmten Sportart bezweckt, den (allein) diesem Zweck dienenden Sportbereich so ausgestalten könnte, dass er überwiegend den Zwecken eines von dem Verein betriebenen landwirtschaftlichen Bereichs, der die zur Ausübung des Sports erforderlichen Voraussetzungen an das Sportgelände schaffen soll, dient (vgl § 131 Abs 2 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch <SGB VII>).

Im Übrigen mangelt es auch an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit der von der Beigeladenen aufgeworfenen Frage. Das LSG hat seine Entscheidung, dass der Bereich der dem Gartenbau bzw der Landwirtschaft zuzuordnenden Platzpflege nicht zu dem die Zuordnung zum zuständigen Unfallversicherungsträger bestimmenden Hauptunternehmen iS des § 131 Abs 1 SGB VII geworden ist, zunächst auf die Feststellung gestützt, dass sich der Schwerpunkt des Unternehmens mangels einer Veränderung des Vereinszwecks hierdurch nicht geändert hat. Die Erwägung, dass die Platzpflege schon deshalb nicht als Hauptunternehmen angesehen werden könne, weil es nicht vorstellbar sei, dass der Verwaltungs- und der Sportbereich allein oder überwiegend als Hilfsunternehmen einem solchen Hauptunternehmen dienen könne, steht unabhängig neben dem erstgenannten Grund. Die Entscheidung beruht also auf zwei voneinander unabhängigen tragenden Gründen. Die von der Beigeladenen formulierte Frage, der sie grundsätzliche Bedeutung beimisst, bezieht sich jedoch lediglich auf einen - den zweitgenannten - der beiden Gründe; dies reicht jedoch nicht aus.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung.

